

BMVRDJ - III 1 (Koordination, Bürgerservice und Ressourcen)

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

**Mag. Alexandra Schiffauer, MA**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.schiffauer@bmvrdj.gv.at](mailto:alexandra.schiffauer@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302121  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [team.pr@bmvrdj.gv.at](mailto:team.pr@bmvrdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr4528/0014-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)54/BI-NR/2018

## **Parlamentarische Bürgerinitiative 54/BI betreffend #Fairändern - Bessere Chancen für schwangere Frauen und für ihre Kinder; Antwortschreiben des BMVRDJ**

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz teilt zu o.g. Bürgerinitiative folgendes mit:

Ein Schwangerschaftsabbruch durch die Schwangere selbst oder mit deren Einverständnis ist gemäß **§ 96 StGB** mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. In qualifizierten Fällen, ist eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren bzw. von sechs Monaten bis 5 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen (z.B. gewerbsmäßige Begehung).

Nach **§ 97 Abs. 1 StGB** ist ein Schwangerschaftsabbruch in den **ersten drei Monaten straflos**, wenn vorher eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen und der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird. **Nach den ersten drei Monaten** nach Beginn der Schwangerschaft ist gemäß § 97 StGB der Abbruch dann nicht strafbar, wenn

er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren oder das Leben der Schwangeren erforderlich ist oder

**eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird** (eugenische oder embryopathische Indikation) oder

die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist

und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird.

Bei der sogenannten **eugenischen oder embryopathischen Indikation** muss objektiv die **ernste Gefahr bestehen, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde. Maßgebend** dafür ist das **medizinische Urteil über Art und Ausmaß** der befürchteten Schädigung. Die ernste Gefahr wird je nach Lehrmeinung schon bei einem gegenüber dem gegebenen Grundrisiko um etwa fünf bis zehn Prozent erhöhten Schädigungsrisiko (Arbeitskreis „embryopathische Indikation“ 2002, 25 mwN) oder bei dreißigprozentiger Wahrscheinlichkeit zu Beginn der 4. Schwangerschaftsmonats, die mit zunehmender Geburtsnähe ansteigt, angesetzt (*Schmoller, SbgK § 97 Rz 30*; näher Eder-Rieder in Aus dem Bauch heraus 2011, 206). Der Arbeitskreis geht von einer schweren geistigen oder körperlichen Schädigung dann aus, wenn die **Schädigung so schwer ist, dass das Kind voraussichtlich nicht zu einer einigermaßen selbständigen physischen Existenz in der Lage sein wird** (zB Wasserkopf: 5 Ob 148/07m, RZ 2008/111, 161). Ob die befürchtete geistige oder körperliche Schädigung als schwer einzustufen ist, ist anhand eines **objektiven Maßstabes** nach dem **ärztlichen Erfahrungswissen unter Berücksichtigung des Schwangerschaftsstadiums und der Behebbarkeit zu beurteilen** (vgl. *Schmoller, SbgK § 97 Rz 30*). Als **Art der Schädigung** kommen zB körperliche Schäden wie Missbildungen von Gliedmaßen, ebenso seelische (Psychosen, Epilepsie) und geistige Leiden (ua Schwachsinn, Schizophrenie) sowie irreparable Demenzen (Taubstummheit, Blindheit), aber auch das Down-Syndrom in Betracht (*Eder-Rieder in WK<sup>2</sup> StGB § 97 Rz 16 und 17*).

Im Übrigen wird auf das Regierungsprogramm 2017 bis 2022, S 120 f verwiesen, wonach die Organisation einer parlamentarischen Enquete zum Thema der eugenischen Indikation und zur Verhinderung von Spätabtreibungen geplant ist.

23. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt